

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 4 (1853)
Heft: 9

Artikel: Wann ist ein Wald haubar?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. Herr

- 45. Schluep, Förster in Biel.
- 46. Schneider, Alt-Oberförster in Bern.
- 47. Stauffer, Forstkandidat in Bern.
- 48. Vogt, Förster in Bern.
- 49. Wattenwyl, v., Förster in Bern.

F r e i b u r g .

- 50. Gottrau, gew. Forstmeister des Kantons, in Freiburg.
- 51. * Rubattel, Forstinspektor in Bulle.
- 52. Von der Weid, Colin, gew. Forstinspektor in Freiburg.
- 53. Von der Weid, Charles, Gutsbesitzer in Freiburg.
(Fortsetzung folgt.)

Wann ist ein Wald haubar?

(Aus den Papieren des alten Forstmannes.)

Da antwortet der Forstmann oft sehr kurz: „Wenn das Holz das Maximum seines Zuwachses erreicht hat.“

Das ist aber keineswegs immer der Fall, vielmehr ist diese Antwort so einseitig und beschränkt, daß sie den Waldbesitzer, den man hin und wieder von Forstpolizei wegen darauf hinweiset, unmöglich befriedigen kann! — Wir wollen diesen Gegenstand aus einem andern Gesichtspunkt beleuchten.

Vorerst kommt es darauf an, ob wir einen Ausschlag oder Niederwald vor uns haben. Bei diesem tritt die Haubarkeit in die Epoche, wo der Stockausschlag in voller Kraft erfolgen kann, was von Holzart, Klima und Boden abhängig ist. So kann ein aus weichen Holzarten bestehender Niederwald an Flüssen und Auen schon im fünften bis zehnten Jahre als haubar angesehen werden *).

* Für Korbflechtweiden muß ein zweijähriger Umtrieb eingehalten werden. Kopfholz von Weiden kann alle 4 bis 6 Jahre gestutzt werden.

Sonst gibt man dem Niederwald 30 bis 35, selten 40 Jahre Zeit zur Haubarkeit, weil in diesem Alter ein erkledliches Zuwachsmaximum mit dem noch vollkräftigen Ausschlag zusammentrifft. Bei Eichenschälwald gibt vor Allem der Kindenzustand der nicht rissig sein soll, die Zeit der Haubarkeit an, die zwischen 15 bis 20 Jahre fällt. Beim Hochwald gibt allerdings der Zeitpunkt des Maximums des Holzzuwachses vor Allem den Ausschlag zur Haubarkeit, der eben so von Holzart, Klima und Boden abhängt, und zwischen das 60. bis 120. Jahr fällt.

Allein auch da gibt der Gebrauch des Holzes, d. h. der gewünschten Sortimente den Ausschlag zur Haubarkeit, weil dieser Faktor für den Waldbesitzer die größte Wichtigkeit hat, wegen dem hohen Preis der einen oder andern Holzsortimente; z. B. könnte in einer Gegend die Anzucht von Hopfenstangen oder Ruderstangen den Waldeigenthümer bestimmen, sein Nadelholz im 20. bis 25. Jahre zu fällen; für Nebstecken und Baumpfähle nur 12 bis 15 Jahre; wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Sortimente ungleich besser in Durchforstungen gewonnen werden können.

Mit all' dem will bloß gesagt sein, daß die forstpolizeilichen Anordnungen die Wälder erst dann zum Hieb bringen zu dürfen, wenn das darauf stehende Holz als haubar anzusprechen sei, eine so vieldeutige Anwendung zulassen, daß solche schwer zu handhaben ist. Hierbei kommt auch noch in Betracht, daß schlecht bestandene, oder in schlechtem Zuwachs begriffene, verdorbene Wälder auch unter die Rubrik der Haubarkeit fallen, insofern darauf gesehen wird, die Bodenproduktion auf's Beste zu benützen.

Man möge sich also wohl hüten, hierüber forstpolizeiliche Bestimmungen erlassen zu wollen, indem sie zur Verbesserung der Wälder wenig beitragen werden.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß sehr häufig von den Forstleuten zu hohe Umltriebe oder Haubarkeitsalter angestrebt werden, weil sie dies so in Deutschlands Wäldern gesehen und in den dortigen Verhältnissen allerdings mehr

begründet erscheint, als bei uns in der Schweiz. Unsere Bodenwerthe sind namentlich in den ebeneren Geländen und im Hügellande zu hoch, als daß sich allzu hohe Umltriebe, namentlich da gehörig rentiren könnten, wo es sich größtentheils nur um die Anzucht von Brennholz handelt, wie in den meisten Gemeindewäldern. Wegen des geringen Bedarfes an Bau- und Nutzhölzern sollte man sich nie verleiten lassen, den ganzen Wald in ein Haubarkeitsalter zu stellen, das für Erziehung von jenen Sortimenten nöthig ist. Anders gestaltet sich die Sache freilich da, wo das Holz hauptsächlich als Bau- und Nutzhölzer in den Großhandel kommen soll oder wo auch das Brennholz geflößt werden muß, denn für beide Fälle sind nur starke, bei höherem Haubarkeitsalter erzielte Sortimente verkäuflich. Wo nur für den eigenen Bedarf die Bau- und Nutzhölzer erzogen werden müssen, wird es in der Regel genügen, einen Waldbezirk hiefür auszuscheiden, diesen in einen hohen (120- bis 140jährigen) Umltrieb zu stellen und die Hauptmasse auf Brennholz in einem geringern (60- bis 100jährigen) Haubarkeitsalter zu bewirthschaften. Oft aber dürfte es sogar genügen, in den letzteren Bezirken einzelne Oberstände, namentlich an den Wegen und Waldgränzen überzuhalten, um das benötigte Bau- und Nutzhölz je nach Bedarf vorzufinden; nur muß dies Überhalten für Nadelholz an solchen Orten geschehen, wo sie vor Windwürfen geschützt sind. Wir können nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, welchen wohlthätigen Einfluß dies Überhalten kräftiger und gesunder Stämme an denjenigen Orten für die Wiederbewaldung haben würde, wo die natürliche Verjüngung à tout prix erzwungen werden will. So namentlich im Hochgebirge würde durch solche Waldmäntel unendlich viel Nutzen gestiftet werden können, wie man sich bei jedem Schritte davon überzeugen kann! — Sowie überhaupt im Forstwesen das Generalisiren und Einzwängen in leere Formen nur schadet, so ist dies auch speziell mit der Bedeutung und Bestimmung des Haubarkeitsalters eines Waldes, wenn der Forstmann nicht selbst denken gelernt hat, und nur das anwenden kann, was in seinem Hartig, Cotta, Pfeil &c.

steht. Freilich soll man wissen, was diese Coryphäen der Wissenschaft gelehrt haben, aber dabei eben nicht vergessen, daß gerade sie vor Allem denkende, selbstständig urtheilende und befähigte Forstleute bilden wollten, die nicht Alles über einen Leisten geschlagen brauchen, damit sie es anwenden können!

Holzpreise.

Es dürfte nicht ganz ungeeignet erscheinen, wenn hie und da in unserem Journal kurze Notiz über den Stand der Holzpreise in den verschiedenen Lokalitäten der Schweiz gegeben würde, wir ersuchen daher unsere Kollegen in den Kantonen, der Redaktion hie und da Kenntniß zu geben, wie sich die Mittelpreise der verschiedenen Bau-, Nutz- und Sagholzer und des Brennholzes in allen seinen Sortimenten herausstellen. Es hat dies namentlich für diejenigen Forstbeamte und Waldeigenthümer besonderen Werth, welche ihr Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern den Berechtigten (Burgholz) in natura und sei es unentgeltlich oder um eine Schätzung abgeben müssen und nur hie und da eine Steigerung von untergeordneter Bedeutung abzuhalten im Falle sind. Man ist dann mit den laufenden Preisen der Holzsortimente nicht so genau bekannt, als dies bei denjenigen der Fall ist, welche wie z. B. die Staatsforstbeamten, ihr Holz nur an Versteigerungen verkaufen, und es gewährt immerhin einige Anhaltspunkte zur Taxation des Geldwertes, wenn dergleichen Preisnotirungen aus verschiedenen Gegenden namentlich in der Nähe vorliegen. Wir wissen recht wohl, daß beim Holzverkauf nicht nur die Qualität des Holzes den Werth desselben bestimmt, sondern daß derselbe namentlich auch von der Lokalität abhängt, welche den Holztransport mehr oder minder schwierig macht, dies hindert aber nichts an der Sache selbst, da mit wenigen Worten hierüber einige Auskunft bemerkt werden kann. Ebenso